



**Gegenstand:** Bewilligung gem. § 90 StVO 1960 – Verlegung von Kabeln für die Energie Steiermark und die Errichtung einer neuen Trafostation gegenüber dem Objekt Rastbühel 15  
Tief- und Leitungsbau Pfleger GmbH, 8354 Aigen 110

**VO § 90 StVO  
Marktgemeinde Laßnitzhöhe**

Aktenzahl: A-2025-1264-00074  
Datum: 17.07.2025

**Kontaktdaten**

SB: Mag. Sabine Leopold  
Abt: Amtsleitung  
Tel: +43(0)3133/223723  
Mail: gde@lassnitzhoehe.gv.at

## VERORDNUNG

Gemäß §§ 43 und 94d StVO 1960, BGB.Nr. 159 in der geltenden Fassung, werden über Antrag der PORR Bau GmbH, Lagergasse 346, 8055 Graz anlässlich der Durchführung der mit Bescheid vom 17.07.2025 AZ: A-2024-1264-00074 bewilligten Arbeiten für das BVH

**Verlegung von Kabeln für die Energie Steiermark entlang des 39/4 und 41/2, Querung des Rastbühlweges auf Höhe des Objektes Rastbühel 22, sowie Errichtung einer Trafostation auf Grundstück 41/2**

im Gemeindegebiet Laßnitzhöhe für den Krachelberg (Straßenbezeichnung) für Arbeiten im Bereich auf und neben der Straße bis **29.08.2025**, vorübergehend

- das Aufstellen des Gefahrenzeichen „Baustelle“ gem. § 50 Z 9 StVO
- eine Wartepflicht bei bzw. für Gegenverkehr im Fahrbahnverengungsbereich (Wartepflicht bei Gegenverkehr auf die durch die Bauarbeiten direkt betroffenen Fahrbahnhälften) und aufstellen des Verkehrszeichens „Wartepflicht bei bzw. für Gegenverkehr“ gem. § 52 Z 5 und § 53 Z 7a StVO
- ein für beide Fahrtrichtung geltendes Überholverbot, beginnend 250 m vor der Baustelle und aufstellen der entsprechenden Verkehrszeichen „Überholen verboten“ gem. § 52 Z 4a StVO und „Ende des Überholverbotes“ gem. § 52 Z 4b StVO bzw. „Ende von Überholverboten und Geschwindigkeitsbegrenzungen“ gem. § 52 Z 11 StVO
- eine für beide Fahrtrichtung geltende Geschwindigkeitsbeschränkung von
  - 150 m vor bis 10 m vor der Arbeitsstelle auf 50 km/h
  - 30 m vor bis 30 m nach der Arbeitsstelle auf 30 km/h
  - 30 m nach bis 150 m nach der Arbeitsstelle auf 50 km/hund aufstellen der „Geschwindigkeitsbeschränkung“ gem. § 52 Z 10a StVO und „Ende der Geschwindigkeitsbegrenzung“ gem. § 52 Z 11 StVO.
- ein beidseitig im jeweiligen Baustellenbereich geltendes „Halten und Parken verboten“ und das Aufstellen eines Verbotsszeichens gem. § 50 Abs 13b StVO

verordnet.

Diese Verordnung ist gem. § 44 StVO durch die entsprechenden Straßenverkehrszeichen kundzumachen und tritt am Tag der Anbringung derselben in Kraft.

Mit der Anbringung und Erhaltung dieser Straßenverkehrszeichen wird der vorzitierte Antragsteller im Einvernehmen mit dem Straßenerhalter betraut.

Marktgemeinde Laßnitzhöhe  
Der Bürgermeister:  
Bernhard Liebmann

**Ergeht an:**

1. Antragsteller
2. Polizeiinspektion Laßnitzhöhe, 8301 Laßnitzhöhe, Hauptstraße 52 zur Kenntnisnahme
3. Anschlag auf der Amtstafel